

stand der *advocatia* im westfränkisch-französischem Raume lediglich die Gerichtsbarkeit zu. Die Schutzfunktion (*custodia, defenso, tuitio*) war einem benachbarten Seigneur übertragen, dem dafür in einem als *societas (traité de pariage, garde)* bezeichneten Vertrag bestimmte Einkünfte überlassen wurden. Im alemannisch-burgundischen Grenzraum, wo deutsches und romanisches Rechtsdenken aufeinandertrafen, haben sich die unterschiedlichen Rechtsformen und -inhalte wechselseitig durchdrungen. Diese Entwicklung beruhte jedoch nicht auf einem vorgegebenen Schema, denn „die Realität der machtpolitischen Gegebenheiten und der jeweiligen Verfassungsstruktur bestimmten die rechtliche Stellung des einzelnen Stiftes“. So ist die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Klosters Peterlingen durch die Einflußnahme der deutschen Könige bestimmt, während für das Kloster Romainmôtier, das Priorat St. Peter im Val de Travers und die Abtei am Lac-de-Joux enge Verbindungen zum französischen Rechtsdenken festzustellen sind. — Die beigegebene Karte der Handelsstraßen und Wasserwege des Grenzraumes läßt den Zusammenhang mit der vorliegenden Studie nicht erkennen.

Wolfgang Ribbe

Thomas N. Bisson, Consultative Functions in the King's Parlements (1250—1314), *Speculum* 44 (1969) S. 353—373, betont die Rolle des französischen Parlement als überwiegend der Rechtssprechung dienende Institution im Unterschied zur vornehmlich politischen Funktion des englischen Parliaments.

G. S.

Armin Wolf, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), in: *Ius Commune* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte 2. Frankfurt a. M. 1969) S. 1—32. — Die Forschung über die Goldene Bulle von 1356 — der Vf. schlägt dafür die von Karl IV. selbst 1361 gebrauchte Bezeichnung „Kaiserliches Rechtbuch“ vor — ist nach längerer Ruhe wieder in Gang gekommen (vgl. E. L. Petersen, DA 22, 1966, S. 227—263). Mit einer knappen, übersichtlichen Analyse ihrer wichtigsten Bestimmungen verbindet der Vf. der vorliegenden Studie zwei neue Beobachtungen. Erstens stellt er fest, daß alle vier Laienfürsten, denen das Kurrecht endgültig zugesprochen wurde, Nachkommen von Töchtern Rudolfs von Habsburg waren (dazu Stammtafel S. 11). Er meint deshalb, daß „die Vertreter der Töchterstämme „zugunsten eines Wahlkönigtums und zugleich eines Erbkurfürstentums entschieden — und auch entscheiden konnten: sie wahrten damit ihr Geblütsrecht — ihre zur Königswahl berechtigende Abstammung“ (S. 12), während der habsburgische Mannesstamm (Herzog Rudolf IV.!) vom Kurkolleg ausgeschlossen blieb (aber auch die ihm ebenso verwandten bayerischen Wittelsbacher!). Diese kühne These kann schwerlich die „offene Frage“ lösen, „warum sich gerade diese und nicht andere vier Fürsten mit den drei Erzbischöfen zum Kurkolleg zusammenschlossen“ (S. 10). Gesah das doch schon im 13. Jh., ehe Rudolf I. seine Töchter mit seinen Wählern verheiratete, die bereits Kurfürsten waren! — Zweitens fragt sich der Vf., warum das großenteils am 12. Januar 1356 auf einem Nürnberger Reichstag beschlossene Gesetz erst am 25. Dezember auf einem Reichs- und Kurfürstentag in Metz, an der westlichen Reichsgrenze „auf halbem Wege zwischen Prag, Avignon und Paris“ ergänzt und verkündet wurde im Beisein des päpstlichen Legaten Talayrand von Albano und des französischen Thronfolgers und Regenten Karl V., die beide in der Promulgationsformel eigens genannt werden. Darauf ist bisher zu wenig geachtet worden. Der Vf. sieht darin „ein Zeugnis der staatsmännischen Leistung Karls IV.“, der damit das von ihm erwirkte „wenigstens stillschweigende Einverständnis“ Frankreichs und der Kurie mit der reichsgesetzlichen Regelung der deutschen Königswahl bekundete, obgleich der päpstliche Approbations- und Vikariatsanspruch darin übergangen